

4. **V e r s i c h e r u n g s w e s e n .**

Bekanntmachung

über die weitere Amtsdauer von Vertretern der Unternehmer und der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung.

Auf Grund der Artikel 4 Abs. 2, Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für das Gebiet der Unfallversicherung folgendes bestimmt:

1. Die Amtsdauer der letztgewählten Vertreter (Delegierten), welche die Genossenschafts- oder Sektionsversammlung einer Berufsgenossenschaft bilden, wird, soweit sie nicht noch bis zum 31. Dezember 1912 läuft, bis zu diesem Tage verlängert.

2. Die Amtsdauer der am 1. Juli 1912 im Amte befindlichen Inhaber anderer berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter wird bis zum 30. September 1913 verlängert. Die Genossenschaftsversammlung kann jedoch einen früheren Zeitpunkt bestimmen, zu welchem die auf Grund der Reichsversicherungsordnung neu gewählten Inhaber von Ehrenämtern ihr Amt anzutreten haben.

Soweit die neue Satzung einer Berufsgenossenschaft die Zuständigkeit von Genossenschaftsorganen (Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen) ändert, bleiben die bisherigen Organe zuständig, bis die Mitglieder der nach der neuen Satzung zuständigen Organe (Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen) ihr Amt angetreten haben. Ist für eine in der neuen Satzung vorgesehene genossenschaftliche Amtstätigkeit nach der bisherigen Satzung kein Organ zuständig, so liegt sie vorläufig dem Genossenschaftsvorstand oder der von ihm bezeichneten Stelle ob.

3. Die Amtsdauer der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung wird bis zum 31. Dezember 1914 verlängert. Dasselbe gilt in Fällen, in denen staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften verwalten (§ 122 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 1031 der Reichsversicherungsordnung), auch für die Vertreter der Arbeitgeber.

Berlin, den 11. Juni 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

5. **S o l l - u n d S t e u e r w e s e n .**

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 133).

Unter Bezugnahme auf Ziffer III 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 614) wird hierdurch in Ergänzung der Anordnung vom 7. März 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 68) folgendes bestimmt:

Die aus 30 Kartenblättern bestehenden sogenannten Puntaspiele sind, wenn die Karten graue oder weiße Punkte auf verschiedenfarbiger Grundfläche tragen, auf dem Kartenblatt abzustempeln, das einen Punkt auf weißer Grundfläche trägt.

Berlin, den 11. Juni 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.